

Stöber
Zwangsversteigerungsgesetz

23. Aufl. 2022
ISBN 978-3-406-77224-5

Wir bitten um Beachtung einer Verordnungs-Neufassung:

Die **ImmoWertV** v. 19.5.2010 (BGBl. I S. 639) wurde durch Verordnung v. 14.7.2021 (BGBl. I S. 2805) mWv **1.1.2022** neugefasst. Die Zählung der Paragraphen hat sich hierdurch teilweise verändert. Die **Wertermittlungsrichtlinie 2006 (WertR 2006)** wurde gem. Bekanntmachung v. 16.12.2021 (BAnz AT 31.12.2021 B11) mit Inkrafttreten der neuen ImmoWertV am 1.1.2022 gegenstandslos; deren Vorschriften wurden teilweise in die neugefasste ImmoWertV inkorporiert.

Diese Änderung betrifft die Kommentierung zu **§ 74a ZVG** in den folgenden Randnummern:

Rn. 45:

- Die ImmoWertV wurde durch Verordnung v. 14.7.2021 (BGBl. I S. 2805) mWv 1.1.2022 neugefasst.
- Die Wertermittlungsrichtlinie 2006 (WertR 2006) wurde gem. Bekanntmachung v. 16.12.2021 (BAnz AT 31.12.2021 B11) mit Inkrafttreten der neuen ImmoWertV am 1.1.2022 gegenstandslos; deren Vorschriften wurden teilweise in die neugefasste ImmoWertV inkorporiert.
- Das Vergleichswertverfahren ist nun in §§ 24–26 ImmoWertV nF geregelt.; das Verfahren zur Bodenwertermittlung ist nun in §§ 40 ff. ImmoWertV nF geregelt; Regelungen zum Ertragswertverfahren finden sich in §§ 27–34 ImmoWertV nF wieder; das Sachwertverfahren wird nun in §§ 35–39 ImmoWertV nF geregelt; die Regelung des § 8 ImmoWertV aF findet sich nun überwiegend in § 6 ImmoWertV nF wieder.

Rn. 46:

Die Regelung des § 8 Abs. 1 ImmoWertV aF findet sich nun überwiegend in § 6 Abs. 1 ImmoWertV nF wieder.

Rn. 52:

Die Regelung des § 6 Abs. 2 ImmoWertV aF wurde in § 2 Abs. 3 Nr. 12 ImmoWertV nF überführt.

Rn. 55:

- Die Regelung des § 6 Abs. 2 ImmoWertV aF wurde in § 2 Abs. 3 Nr. 12 ImmoWertV nF überführt.
- Die ImmoWertV nF nimmt Inhalte auf, die bisher in der WertR 2006 enthalten waren. Regelungen zum finanzmathematischen Wert des Erbbaurechts finden sich unter anderem in § 50 ImmoWertV nF.

Vielen Dank.